



## Statuten des Vereins « Réseau Danse Suisse »

### I. Name

#### **Art. 1 : Bezeichnung und Sitz**

Unter dem Namen "Réseau Danse Suisse" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein heisst jeweils: „Reso – Réseau Danse Suisse“; „Reso – Tanznetzwerk Schweiz“; „Reso – Rete Danza Svizzera“; „Reso - Dance Network Switzerland“.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.

### II. Zweck

#### **Art. 2 : Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung, die Entwicklung und die Promotion des künstlerischen Tanzes auf nationaler Ebene.

Zu diesem Zweck richtet der Verein ein Kompetenzzentrum ein, das die nachstehenden Aufgaben wahrnimmt:

- a. Das Kompetenzzentrum setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der künstlerischen Qualität des Schweizer Tanzes ein.
- b. Es vertritt die Interessen der Mitglieder auf nationaler Ebene.
- c. Es fasst die im Tanz in der Schweiz aktiven Einrichtungen in einem Netzwerk zusammen: Tanzhäuser und Tanzveranstalter, Archive und Dokumentationszentren, Ausbildungsstätten, Vermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.
- d. Es koordiniert die lokalen und regionalen Initiativen auf gesamtschweizerischer Ebene und fördert den internen und externen Wissenstransfer und Informationsaustausch unter den Tanzschaffenden und ihren Einrichtungen.
- e. Es fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Netzwerkes.
- f. Es unterstützt die Zusammenarbeit von Städten, Kantonen und Bund bei der Förderung des Schweizerischen Tanzschaffens.
- g. Es koordiniert und fördert die Entwicklung von nationalen Sensibilisierungsprogrammen, Plattformen und Vermittlungsinstrumenten.
- h. Es berät und unterstützt die aktiven Mitglieder fachlich, insbesondere bei der Entwicklung neuer Infrastrukturen.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### III. Mittel

#### **Art. 3 : Finanzielle Mittel**

Der Verein finanziert sich durch Beiträge der öffentlichen Hand, durch die Beiträge seiner Mitglieder, durch Zuwendungen von Privaten und durch selbst erwirtschaftete Mittel.

## IV. Mitgliedschaft

### **Art. 4 : Vereinsmitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Kollektiven Mitgliedern
- c. Passiven Mitgliedern
- d. Gönnermitgliedern, welche den Verein substantiell unterstützen
- e. Assoziierten

### **Art. 5 : Aufnahme von Vereinsmitgliedern**

- a. Aktives Mitglied kann jede juristische Person werden, die es Künstlern der Sparte Tanz ermöglicht zu produzieren, sich aus- bzw. weiterzubilden oder die eigene Arbeit oder die Arbeit anderer zu dokumentieren. Ebenfalls aktives Mitglied kann eine Institution oder eine Einrichtung werden, die sich mit der Sensibilisierung eines künftigen Publikums befasst.
- b. Tänzer, Choreographen, Pädagogen oder Tanzgruppen können nur durch Berufsverbände denen sie angehören im Verein als kollektives Mitglied vertreten sein, oder sie können dem Verein als Passiv- oder Gönnermitglied beitreten.
- c. Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Gönnermitglieder oder Assoziierte beitreten, um den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

### **Art. 6 : Rechte**

- a. Aktive Mitglieder und Kollektivmitglieder haben das Stimm- und das aktive Wahlrecht.
- b. Passive Mitglieder, Gönnermitglieder und Assoziierte haben weder Stimm- noch aktives Wahlrecht.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten.

### **Art. 7 : Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Austritt, welcher dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen ist und auf Ende jedes Kalenderjahres wirksam wird.
- b. Bei Ausschluss durch den Vereinsvorstand aus wichtigen Gründen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, den Ausschlussentscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Generalversammlung anzufechten, welche endgültig entscheidet.

## V. Organisation

### **Art. 8: Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Vorstand.
- c. Die Geschäftsstelle.

#### **Art. 9 : Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Generalversammlungen finden einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftels aller Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich, vier Wochen vor dem Datum der Generalversammlung eingeladen. Die Einladung beinhaltet auch die Traktandenliste.

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der/die Präsident/in.

Passiv-, Gönnermitglieder und Partner haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen und Traktanden zu beantragen.

#### **Art. 10 : Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls.
- b. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten.
- c. Abnahme der Jahresrechnung.
- d. Entlastung der Organe.
- e. Festsetzung der Beiträge der aktiven Mitglieder, der passiven Mitglieder- und der Gönnermitglieder.
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- g. Genehmigung des Programms.
- h. Erlass von Reglementen, die vom Vorstand erarbeitet wurden.
- i. Behandlung von Ausschlussrekursen.
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **Art. 11 : Beschlüsse der Generalversammlung**

Jedes aktive und kollektive Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

#### **Art. 12 : Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine einmalige konsekutive Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 13 : Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a. Einsatz des/der Geschäftsleiters/in, Festlegung dessen/deren Pflichtenhefts und Überwachung dessen/deren Aktivitäten.
- b. Umsetzung des von der Generalversammlung beschlossenen Programms in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
- c. Genehmigung des Budgets.
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e. Einsatz eines Beirats.
- f. Einberufung der Generalversammlung und Festlegung der Traktandenliste.
- g. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

#### **Art. 14 : Beschlüsse des Vorstandes**

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, falls kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 15 : Entschädigung**

Vereins- und Vorstandsmitglieder verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Die Übernahme von Mandaten und die Mitwirkung in Arbeitsgruppen kann entschädigt werden; über die Höhe der Entschädigung beschliesst der Vorstand.

#### **Art. 16 : Unterschrift**

Die Unterschriftsberechtigung wird im Organisationsreglement geregelt.

#### **Art. 17 : Die Geschäftsstelle**

Der/die Geschäftsleiter/in ist für die Organisation und den laufenden Betrieb der Geschäftsstelle verantwortlich. Die Pflichten der Geschäftsleitung sind insbesondere:

- a. Umsetzung des von der Generalversammlung beschlossenen Programms in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- b. Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.
- c. Umsetzung des Tätigkeitsprogramms.
- d. Bestimmung und Betreuung von Arbeitsgruppen.
- e. Überwachung des Budgets.
- f. Führung des Vereinssekretariats und der Administration.
- g. Einstellung des nötigen Personals.

Der/die Geschäftsleiter/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### **Art. 18 : Verantwortlichkeit und Vermögensrecht**

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat es kein Recht auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## VI. Auflösung

#### **Art. 19 : Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller aktiven und kollektiven Mitglieder an der Versammlung vertreten sind.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller aktiven und kollektiven Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der aktiven und kollektiven Mitglieder vertreten sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Einzelheiten bestimmt die Vereinsversammlung, die den Auflösungsbeschluss getroffen hat.

**Art. 20 : Inkrafttreten, Streitigkeiten und Dauer des Vereins**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Gründung des Vereins in Kraft.  
Im Zweifelsfall ist die deutsche Version der Statuten rechtswirksam.

Verabschiedet am 12. Mai 2006 anlässlich der Gründungsversammlung in Bern.  
Änderungen angenommen am 26. März 2008 anlässlich der Generalversammlung in Bern.

Der/die Präsident/in:

**Claude Ratzé**                      Unterschrift \_\_\_\_\_

Vorstandsmitglieder

**Charles Gebhard**                      Unterschrift \_\_\_\_\_

**Hedy Graber**                      Unterschrift \_\_\_\_\_

**Marco Lächli**                      Unterschrift \_\_\_\_\_

**Géraldine Savary**                      Unterschrift \_\_\_\_\_

**Gerald Siegmund**                      Unterschrift \_\_\_\_\_

**David Streiff**                      Unterschrift \_\_\_\_\_